

Sterbeauflage



Nr. 10

Satzung der
Sterbeauflage
Nr. 10

Wuppertal-Ronsdorf
gegründet 1860

Satzung der Sterbeauflage Nr. 10, Wuppertal-Ronsdorf,
gegr. 1860

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Aufnahme
§ 3	Entgelte; Beiträge
§ 4	Sterbegeld
§ 5	Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung
§ 6	Wohnungs- und Namensänderung
§ 7	Änderungsvorbehalt
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung
§ 10	Vorstand
§ 11	Vermögensanlage; Verwaltungskosten
§ 12	Rechnungslegung; Prüfung
§ 13	Überschüsse; Fehlbeträge
§ 14	Folgen der Auflösung
§ 15	Inkrafttreten
Anhang I	Beitrags- und Leistungstabelle
1.	Beiträge
1.1.	Offener Tarif
1.2.	Geschlossene Tarife
2.	Sterbegelder
Anhang II	Verzeichnis der Entgelte
Anhang III	Rückvergütungstabelle

Satzung der Sterbeauflage Nr. 10, Wuppertal-Ronsdorf,
gegr. 1860

§ 1

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen Sterbeauflage Nr. 10 und hat ihren Sitz in Wuppertal-Ronsdorf.

Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne von §53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und unterliegt der Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf.

2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder ein Sterbegeld (vgl. § 4).
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist die Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen in einem lokalen Wochenblatt; zurzeit das Ronsdorfer Sonntagsblatt. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung.

§ 2

Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das halbe Lebensjahr vollendet und das 61. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind der Kasse schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck der Kasse benutzt werden. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Bei der Ablehnung ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

3. Dem Mitglied sind ein Versicherungsschein, der auch die Namen etwaiger mitversicherter Angehöriger zu enthalten hat, die Satzung- und der Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen.

Die Kasse nimmt den Antrag durch Aushändigung des Versicherungsscheins an. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrags.

§ 3

Beiträge und Entgelte

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle (Anhang I), die Gegenstand dieser Satzung ist.
2. Die Beiträge sind jährlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für das Jahr in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
3. Entgelte können im Rahmen der Entgelttabelle gemäß Anhang II dieser Satzung erhoben werden.

§ 4

Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der als Anhang I zu dieser Satzung abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle.

Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über das Sterbejahr hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.

2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und der Mitgliedskarte/Versicherungsscheins zu melden.
4. Die Sterbekasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Mitgliedskarte/Versicherungsscheins zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsausweises, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
5. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen erfolgen.

§ 5

Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37, bzw. 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorliegen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Anzeigepflichtverletzung, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff VVG vorliegen.
5. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet worden sind. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus Anhang III zur Satzung der Sterbeauflage Nr. 10 (Rückvergütungstabelle).
Dieser Betrag kann sich um Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.
6. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3. ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle rückständigen Beiträge, sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine erhaltene Rückvergütung (Nr. 5) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bzw. etwaige mitversicherte Angehörige bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 6

Wohnungs- und Namensänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines einfachen Briefes an die letzte bekannte Wohnung. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Namensänderungen.

§ 7

Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 einschließlich der in §§ 3 und 4 genannten Beitrags- und Leistungstabellen wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 2), die Entgelte (§ 3 Nr. 3), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Nr. 2, 3 und 4), sowie die Rückvergütung (§ 5 Nr. 5) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 13 Nr.3.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten neun Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
4. Der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
5. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreise zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12 Nr. 2);
- c) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7);
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
- g) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 14)
- h) Die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages.

2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 1 Buchstabe a, c und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 10

Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist und dem Kassensführer.
 4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt.
 5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
 6. Die Entschlüsse des Vorstands werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

§ 11

Vermögensanlage; Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 54 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung -Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnlV) - sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12

Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 Prozent des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 Prozent der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf §56a (3) VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde, Nr.2 Satz 4 gilt entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§51 BGB).

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2011 in Kraft.
Vorstehende Satzung wurde von der heutigen ordentlichen
Mitgliederversammlung einstimmig angenommen.

Wuppertal-Ronsdorf, den 22. September 2010

Der Vorstand:

Höfeler

Steinhard

Schwarz

Anhang I zur Satzung der Sterbeauflage Nr. 10

Beitrags- und Leistungstabelle

1. Beiträge

1.1. Offener Tarif

Für Mitglieder, die ab dem 01.01.2011 eingetreten sind oder ab diesem Datum eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, gilt folgende Beitragsstaffelung:

Eintrittsjahr **UNGÜLTIG** Jahresbeitrag je Versicherung

½ Jahr bis vor Vollendung des 5. Lebensjahres	10,50 €
5 Jahre bis vor Vollendung des 10. Lebensjahres	12,50 €
10 Jahre bis vor Vollendung des 15. Lebensjahres	15,00 €
15 Jahre bis vor Vollendung des 20. Lebensjahres	17,50 €
20 Jahre bis vor Vollendung des 25. Lebensjahres	21,00 €
25 Jahre bis vor Vollendung des 30. Lebensjahres	25,50 €
30 Jahre bis vor Vollendung des 35. Lebensjahres	31,00 €
35 Jahre bis vor Vollendung des 40. Lebensjahres	38,00 €
40 Jahre bis vor Vollendung des 45. Lebensjahres	48,00 €
45 Jahre bis vor Vollendung des 50. Lebensjahres	60,50 €
50 Jahre bis vor Vollendung des 53. Lebensjahres	72,00 €
53 Jahre bis vor Vollendung des 56. Lebensjahres	84,00 €
56 Jahre bis vor Vollendung des 58. Lebensjahres	93,00 €
58 Jahre bis vor Vollendung des 61. Lebensjahres	104,00 €

1.2. Geschlossene Tarife

1.2.1 Mitglieder, die bis zum 31.03.1969 eingetreten sind, zahlen einen Jahresbeitrag von 2,50 € je Versicherung.

1.2.2 Für Mitglieder, die in der Zeit vom 01.04.1969 bis zum 31.03.1974 in die Sterbeauflage Nr. 10 eingetreten sind oder in dieser Zeit eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, gilt folgende Beitragsstaffelung:

Eintrittsjahr	Jahresbeitrag je Versicherung
½ Jahr bis vor Vollendung 21. Lebensjahr	2,50 €
21 Jahre bis vor Vollendung 26. Lebensjahr	3,00 €
26 Jahre bis vor Vollendung 31. Lebensjahr	3,50 €
31 Jahre bis vor Vollendung 36. Lebensjahr	4,50 €
36 Jahre bis vor Vollendung 41. Lebensjahr	5,50 €
41 Jahre bis vor Vollendung 46. Lebensjahr	6,50 €
46 Jahre bis vor Vollendung 50. Lebensjahr	8,50 €

1.2.3 Für Mitglieder, die in der Zeit vom 01.06.1974 bis zum 30.06.1979 in die Sterbeauflage Nr. 10 eingetreten sind oder in dieser Zeit eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, gilt folgende Beitragsstaffelung:

Eintrittsalter	Jahresbeitrag je Versicherung
½ Jahr bis zur Vollendung 20. Lebensjahr	2,50 €
20 Jahre bis vor Vollendung 25. Lebensjahr	3,00 €
25 Jahre bis vor Vollendung 30. Lebensjahr	3,50 €
30 Jahre bis vor Vollendung 35. Lebensjahr	4,50 €
35 Jahre bis vor Vollendung 40. Lebensjahr	5,50 €
40 Jahre bis vor Vollendung 45. Lebensjahr	7,00 €
45 Jahre bis vor Vollendung 48. Lebensjahr	8,00 €
48 Jahre bis vor Vollendung 50. Lebensjahr	9,50 €

1.2.4 Für Mitglieder, die in der Zeit vom 01.07.1979 bis zum 30.06.1991 in die Sterbeauflage Nr. 10 eingetreten sind oder in dieser Zeit eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, gilt folgende Beitragsstaffelung:

Eintrittsalter		Jahresbeitrag je Versicherung
½ Jahr bis vor Vollendung	19. Lebensjahr	2,50 €
19 Jahre bis vor Vollendung	24. Lebensjahr	3,00 €
24 Jahre bis vor Vollendung	27. Lebensjahr	4,50 €
27 Jahre bis vor Vollendung	33. Lebensjahr	5,00 €
33 Jahre bis vor Vollendung	38. Lebensjahr	5,50 €
38 Jahre bis vor Vollendung	43. Lebensjahr	7,00 €
43 Jahre bis vor Vollendung	46. Lebensjahr	8,00 €
46 Jahre bis vor Vollendung	50. Lebensjahr	9,50 €
50 Jahre bis vor Vollendung	52. Lebensjahr	10,50 €
52 Jahre bis vor Vollendung	54. Lebensjahr	12,00 €
54 Jahre bis vor Vollendung	56. Lebensjahr	13,00 €
56 Jahre bis vor Vollendung	58. Lebensjahr	14,50 €
58 Jahre bis vor Vollendung	59. Lebensjahr	15,50 €
59 Jahre bis vor Vollendung	60. Lebensjahr	16,50 €
60 Jahre bis vor Vollendung	61. Lebensjahr	17,50 €

1.2.5 Für Mitglieder, in der Zeit vom 01.07.1991 bis zum 31.12.2005 in die Sterbeauflage Nr. 10 eingetreten sind oder in diesem Zeitraum eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, gilt folgende Beitragsstaffelung:

Eintrittsalter		Jahresbeitrag je Versicherung
½ Jahr bis vor Vollendung	15. Lebensjahr	3,00 €
15 Jahre bis vor Vollendung	26. Lebensjahr	4,50 €
26 Jahre bis vor Vollendung	32. Lebensjahr	6,00 €
32 Jahre bis vor Vollendung	37. Lebensjahr	7,00 €
37 Jahre bis vor Vollendung	42. Lebensjahr	9,00 €
42 Jahre bis vor Vollendung	45. Lebensjahr	10,00 €
45 Jahre bis vor Vollendung	49. Lebensjahr	12,00 €
49 Jahre bis vor Vollendung	52. Lebensjahr	14,00 €
52 Jahre bis vor Vollendung	54. Lebensjahr	15,50 €
54 Jahre bis vor Vollendung	56. Lebensjahr	17,50 €
56 Jahre bis vor Vollendung	58. Lebensjahr	19,50 €
58 Jahre bis vor Vollendung	59. Lebensjahr	20,50 €
59 Jahre bis vor Vollendung	60. Lebensjahr	21,50 €
60 Jahre bis vor Vollendung	61. Lebensjahr	23,50 €

1.2.6 Für Mitglieder, in der Zeit vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2010 in die Sterbeauflage Nr. 10 eingetreten sind oder in diesem Zeitraum eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, gilt folgende Beitragsstaffelung:

Eintrittsalter		Jahresbeitrag je Versicherung
½ Jahr bis vor Vollendung	15. Lebensjahr	12,50 €
15 Jahre bis vor Vollendung	21. Lebensjahr	15,00 €
21 Jahre bis vor Vollendung	26. Lebensjahr	18,50 €
26 Jahre bis vor Vollendung	32. Lebensjahr	23,50 €
32 Jahre bis vor Vollendung	37. Lebensjahr	29,00 €
37 Jahre bis vor Vollendung	42. Lebensjahr	36,50 €
42 Jahre bis vor Vollendung	45. Lebensjahr	42,00 €
45 Jahre bis vor Vollendung	49. Lebensjahr	51,00 €
49 Jahre bis vor Vollendung	52. Lebensjahr	59,50 €
52 Jahre bis vor Vollendung	54. Lebensjahr	66,50 €
54 Jahre bis vor Vollendung	56. Lebensjahr	74,00 €
56 Jahre bis vor Vollendung	58. Lebensjahr	82,50 €
58 Jahre bis vor Vollendung	59. Lebensjahr	87,50 €
59 Jahre bis vor Vollendung	60. Lebensjahr	92,50 €
60 Jahre bis vor Vollendung	61. Lebensjahr	98,50 €

1.2.7 Neben dem Jahresbeitrag und unabhängig von diesem ist von jedem Mitglied jährlich zur Deckung von Verwaltungskosten ein Kostenbeitrag von 0,50 € zu entrichten.

1.2.8 Ab dem Kalenderjahr der Vollendung des 80. Lebensjahres besteht Beitragsfreiheit.

1.2.9 Übernommene Kassen
(reformierte Notgemeinschaft Ronsdorf)

a) Die Jahresbeiträge betragen für Versicherungen, die bis 30.06.1981 begonnen haben: 3,00 €

b) Für Versicherungen, die in der Zeit vom 01.07.1981 bis 30.06.1991 begonnen haben gilt folgende Beitragsstaffelung:

Eintrittsalter		Jahresbeitrag je Versicherung
14 Jahre bis vor Vollendung	21. Lebensjahr	3,00 €
21 Jahre bis vor Vollendung	31. Lebensjahr	4,50 €
31 Jahre bis vor Vollendung	36. Lebensjahr	5,50 €

36 Jahre bis vor Vollendung 41. Lebensjahr	7,00 €
41 Jahre bis vor Vollendung 46. Lebensjahr	9,00 €
46 Jahre bis vor Vollendung 50. Lebensjahr	11,50 €

- c) Ab dem Kalenderjahr der Vollendung des 75. Lebensjahres besteht Beitragsfreiheit.

1. Nachtrag zur genehmigten Satzung vom 03.01.2011

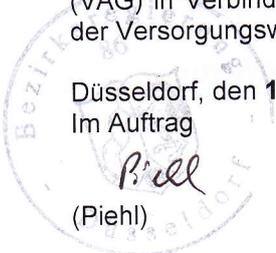
Anhang II zur Satzung der Sterbeauflage Nr. 10

1. Ausfertigungsentgelt Versicherungsschein	0,00 €
a. Aufnahme	
b. Aufstockung	
2. Ausfertigungsentgelt bei weiterer Ausstellung eines Versicherungsscheins	2,00 €
3. Entgelt bei Umschreibung	2,00 €
4. Mahnentgelt	3,00 €
5. Entgelt in Fällen von	
a. Rücklastschriften	5,00 €
b. ungerechtfertigten Lastschriftwidersprüchen	5,00 €
c. zuzüglich der Kasse in Rechnung gestellte Fremdkosten	
6. Einzelbestätigungen zum Versicherungsverhältnis	
a. Versicherungsauskünfte zur Behördenvorlage	7,50 €
b. Sonstige Einzelfallbestätigungen	7,50 €
7. Bearbeitungsentgelt für Adressnachforschung zzgl. Fremdkosten	10,00 €

Genehmigt gemäß § 13 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den **13. Dezember 2012**; Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag


(Piel)



2. Sterbegelder

2.1 Offener Tarif

Das Sterbegeld beträgt für Versicherungen, die nach dem 01.01.2011 abgeschlossen wurden, je Versicherung

1.500,00 €

Es ist ein Abschluss von maximal 3 Versicherungen möglich.

2.2 Geschlossene Tarife

2.2.1 Für Mitglieder der Sterbeauflage Nr. 10

<u>Abschluss der Versicherung in der Zeit</u>	<u>Sterbegeld</u>
bis zum 31.03.1969	
Geburtsjahrgänge 1910 und älter	<u>525,00 €</u>
Geburtsjahrgänge 1911 bis 1930	<u>575,00 €</u>
Geburtsjahrgänge 1931 bis 1969	<u>610,00 €</u>
vom 01.04.1969 bis 31.12.1978	<u>610,00 €</u>
vom 01.01.1979 bis 31.12.1983	<u>575,00 €</u>
vom 01.01.1984 bis 31.12.1994	<u>525,00 €</u>
vom 01.01.1995 bis 31.12.1999	<u>420,00 €</u>
vom 01.01.2000 bis 31.12.2005	<u>325,00 €</u>
vom 01.01.2006 bis 31.12.2010	<u>1.500,00 €</u>

2.2.2 Für Mitglieder der ehemaligen reformierten Notgemeinschaft

<u>Abschluss der Versicherung in der Zeit</u>	<u>Sterbegeld</u>
bis zum 31.12.1977	
Geburtsjahrgänge 1957 und älter	<u>490,00 €</u>
Geburtsjahrgänge 1958 bis 1963	<u>530,00 €</u>
01.01.1978 bis zum 30.06.1981	
Eintrittsalter von 14 bis 20 Jahren	<u>530,00 €</u>
Eintrittsalter von 21 bis 30 Jahren	<u>420,00 €</u>
Eintrittsalter von 31 bis 40 Jahren	<u>275,00 €</u>
Eintrittsalter von 41 bis 45 Jahren	<u>200,00 €</u>
Eintritt vom 01.07.1981 bis zum 30.06.1991	<u>530,00 €</u>

Anhang III zur Satzung der Sterbeauflage Nr. 10

Rückvergütungstabelle

1. Für Mitglieder, die nach dem 30.06.1991 in die Kasse eingetreten sind oder vor Bestandsübertragung der reformierten Notgemeinschaft Wuppertal-Ronsdorf der Sterbesauflage Nr. 10 beigetreten sind, gilt folgende Rückvergütungstabelle:

Bei einer Mitgliedschaft	
bis zu 3 Jahren	keine Rückvergütung
5 Jahren	10 %
10 Jahren	15 %
15 Jahren	25 %
20 Jahren	40 %
25 Jahren	60 %
über 25 Jahre	75 %

der eingezahlten Beiträge höchstens aber 75 % des Sterbegeldes. Zinsen werden nicht berechnet. Reichsmark-Beiträge sind mit 10 % anzurechnen.

2. Für Mitglieder, die vor dem 01.07.1991 der reformierten Notgemeinschaft Wuppertal-Ronsdorf beigetreten sind, gilt für die dort abgeschlossenen Versicherungen folgende Rückvergütungstabelle:

Bei einer Mitgliedschaft	
bis zu 10 Jahren	keine Rückvergütung
bis zu 20 Jahren	30 %
bis zu 30 Jahren	40 %
über 30 Jahren	50 %

der ab 01.01.1940 gezahlten Beiträge, höchstens 75 % des Sterbegeldes. Zinsen werden nicht berechnet. Reichsmark-Beiträge sind mit 10 % anzurechnen.

Genehmigt gemäß § 13 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20.04.1999 (GV NW 1999, S. 154).

Düsseldorf, den **3. Januar 2011**
Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag





Sterbeauflage Nr. 10
42354 Wuppertal, Postfach 408
42369 Wuppertal-Ro., Scheidtstraße 64

Beitragsstaffelung

Mitglieder, die ab dem 01.01.2016 eingetreten sind oder ab diesem Datum eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben:

(nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Jahres 2015)

Eintrittsalter	Anzahl Versicherungen		
	1	2	3
0,5-04	18,50 €	37,00 €	55,50 €
05-09	21,00 €	2,00 €	63,00 €
10-14	23,50 €	47,00 €	70,50 €
15-19	27,00 €	54,00 €	81,00 €
20-24	31,00 €	62,00 €	93,00 €
25-29	35,50 €	71,00 €	106,50 €
30-34	41,50 €	83,00 €	124,50 €
35-39	49,50 €	99,00 €	148,50 €
40-44	59,50 €	119,00 €	178,50 €
45-49	72,50 €	145,00 €	217,50 €
50-52	83,00 €	166,00 €	249,00 €
53-55	95,50 €	191,00 €	286,50 €
56-57	105,50 €	211,00 €	316,50 €
58-60	123,00 €	246,00 €	369,00 €
Sterbegeld	1.500,00 €	3.000,00 €	4.500,00 €

Mit freundlichen Grüßen

Sterbeauflage Nr. 10
42354 Wuppertal, Postfach 408
42369 Wuppertal-Ro., Scheidtstraße 64

Genehmigt gemäß § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den **22. Januar 2018**

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

Vieler

(Vieler)

